

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_ . \_\_\_\_ . \_\_\_\_\_

## Gewerkschaftsbeauftragter im Schulpersonalrat der \_\_\_\_\_ - Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Lieber Schulpersonalrat,  
Liebe\*r Schulleiter\*in,

an dieser Stelle möchten wir Sie über die Benennung von Kollegin/Kollege \_\_\_\_\_ als **Beauftragten der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / VBE / DLH (HPPhV / GLB / VdL)** für den Schulpersonalrat an Ihrer Schule informieren.

Herr / Frau \_\_\_\_\_ ist durch den Regionalverband / Kreisvorstand des Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft / VBE / DLH (HPPhV / GLB / VdL) \_\_\_\_\_ für diese Aufgabe ausgewählt worden und ist Mitglied des Lehrverband / der Gewerkschaft.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 29 Abs. 7 des Hessischen Personalvertretungsgesetzes (HPVG):

*»An allen Sitzungen des Personalrats können Beauftragte der im Personalrat der Dienststelle vertretenen Gewerkschaften teilnehmen. Dies gilt nicht, soweit Gegenstände behandelt werden, die die Mitteilung oder Erörterung schutzwürdiger personenbezogener Daten einschließen, es sei denn, die oder der Betroffene stimmt zu, oder soweit Anordnungen behandelt werden, durch die die Alarmbereitschaft und der Einsatz der Vollzugspolizei geregelt werden. Als schutzwürdig gelten Angaben über die Gesundheit, die Eignung, die Leistung oder das Verhalten der Beschäftigten oder Bewerberinnen oder Bewerber.«*

Damit sind folgende Rechte verbunden:

- Teilnahme an und / oder Protokolleinsicht zu Personalratssitzungen des Schulpersonalrats.
- Teilnahme an gemeinsamen Sitzungen des Schulpersonalrats mit der Schulleitung.
- In beiden o.g. Fällen sind Beauftragte einzuladen.
- Erhalt des Protokolls von Sitzungen, an denen der Gewerkschaftsbeauftragte teilgenommen hat.
- Für die Teilnahme an Sitzungen ist die Zusendung (auch digital) aller für die Vorbereitung auf die Sitzung erforderlichen Unterlagen (Sitzungsunterlagen), die auch die gewählten Personalratsmitglieder erhalten (vgl. v. ROETTECKEN/ROTHLÄNDER zu §29 HPVG, RN 111-139, Ausgabe April 2024), notwendig und rechtzeitig zu veranlassen.
- Einbeziehung des Beauftragten durch Betroffene bzw. mit deren Zustimmung, wenn deren personenbezogene Daten Gegenstand der Personalratsarbeit sind.

In folgenden Fällen ist die Einbeziehung des Beauftragten nicht möglich:

- Behandlung personenbezogener Daten als Gegenstand der Personalratsarbeit ohne Einwilligung der Betroffenen – bei Einwilligung kann auch der Gewerkschaftsbeauftragte einbezogen werden.
- In Abstimmungen innerhalb des Schulpersonalrats haben Beauftragte der Gewerkschaften kein Abstimmungsrecht, da sie kein Mitglied des Schulpersonalrats sind.
- Im Falle von Herr/Frau \_\_\_\_\_ nimmt diese/r als allerdings u.U. als Nachrücker\*in im Schulpersonalrat in seiner Funktion ggf. an Abstimmungen teil.

Auf eine gute Zusammenarbeit und mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag